

Bundesrat

Drucksache 313/90

09.05.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

- Streichung der Vorschrift des § 63 Abs. 2 PStV, nach der bei gleichen Angaben in Geburtsurkunde und Abstammungsurkunde auf der Geburtsurkunde der Vermerk "Entspricht der Abstammungsurkunde" anzubringen ist.
- Anhebung der zuletzt im Jahre 1984 festgesetzten Gebühren für die Amtshandlungen des Standesbeamten.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Gemeinden als Trägern der standesamtlichen Aufgaben fließen zusätzliche Einnahmen zu.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache 313/90

09.05.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (332) - 203 00 - Pe 40/90

Bonn, den 9. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

J. Seifert
Rudolf Seifert

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1987 (BGBl. I S. 1549), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr
 - a) in Nummer 1
 - aa) von "30,-" in "35,-" und
 - bb) von "50,-" in "60,-",
 - b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von "7,-" in "8,-",
 - c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von "15,-" in "17,-",
 - d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von "30,-" in "35,-",

- e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von "6,-" in "7,-",
 f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von "4,-" in "5,-" geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990
 Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

Zu Artikel 1

Nummer 1

Der Inhalt der Geburtsurkunde unterscheidet sich von dem Inhalt der durch Art. 8 Nr. 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1243) zum 1. Juli 1970 eingeführten Abstammungsurkunde darin, daß bestimmte Änderungen des Personenstandes aus ihr nicht ersichtlich sind. So werden z.B. in die Geburtsurkunde eines angenommenen Kindes als Eltern nur die Annehmenden eingetragen. Hingegen sind in der Abstammungsurkunde, die für Zwecke Verwendung findet, in denen die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse von rechtlicher Bedeutung sind, neben den Annehmenden auch die leiblichen Eltern zu verlautbaren.

§ 63 Abs. 2 PStV erhielt seine derzeitige Fassung auf Vorschlag des Bundesrates durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1025). Zur Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, in der weit Überwiegenden Zahl der Fälle (geschätzt wurden 90 %) sei der Inhalt von Geburtsurkunde und Abstammungsurkunde gleich. Die Regelung käme den Betroffenen, die im Besitz einer Geburtsurkunde mit dem vorgeschlagenen Vermerk seien, insofern zugute, als ihnen die Beschaffung der an sich erforderlichen Abstammungsurkunde (z.B. für Erbschafts- oder Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Eheschließung) erspart bliebe.

Nach § 91a Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) lautet der bei gleichen Angaben in die Geburtsurkunde aufzunehmende Vermerk: "Entspricht der Abstammungsurkunde".

In jüngster Zeit haben sich als Kind Angenommene verstärkt gegen die Regelung ausgesprochen. Fehle der Vermerk auf der

Geburtsurkunde, seien Rückschlüsse auf die Adoption möglich; dies sei nicht mit dem sich aus § 1758 BGB ergebenden Offenbarungsverbot vereinbar.

Seit Einführung der Abstammungsurkunde vor nunmehr zwanzig Jahren hat sie auch in den Sprachgebrauch anderer Rechtsgebiete schrittweise Eingang gefunden, so daß es zu Mißverständnissen darüber, wann als Nachweis über den Personenstand eine Abstammungsurkunde erforderlich ist, kaum noch kommen dürfte.

Bei Abwägung des nur noch geringen allgemeinen Interesses an einer Beibehaltung der Vorschrift des § 63 Abs. 2 PStV mit dem Interesse der sich durch die Regelung beeinträchtigt fühlenden Betroffenen erscheint die Streichung der Vorschrift geboten.

Nummer 2

Die von den Standesbeamten für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zu erhebenden Gebühren wurden zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Februar 1984 (BGBl. I S. 236) mit Wirkung vom 1. März 1984 festgesetzt.

Eine Anhebung der Gebühren ist wegen der seitdem auch bei den Gemeinden eingetretenen Kostensteigerung und zur Erreichung der im Personenstandswesen gebotenen Teildeckung der Kosten erforderlich, die bei der Erledigung der in § 68 Abs. 1 PStV genannten Amtshandlungen der Standesbeamten anfallen.

Im übrigen sind die vorgesehenen neuen Gebührensätze so bemessen, daß bei einem Fortbestand der wirtschaftlichen Lage in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Änderung nicht erforderlich sein dürfte.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Kosten, Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Durch die Gebührenanhebung fließen den Gemeinden als Trägern der standesamtlichen Aufgaben zusätzliche Einnahmen zu.

Die Anhebung der Gebühren hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 63)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. In § 63 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 dieses Absatzes wird gestrichen."

Begründung:

Es handelt sich um die Aufnahme einer Folgeänderung. In § 63 muß in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen werden, da er sich auf den zu streichenden Absatz 2 bezieht.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bedauert, daÙ die in der Verordnung festgesetzten Gebühren den Verwaltungsaufwand bei den Standesämtern nur unzureichend decken. Um ein Inkrafttreten der Verordnung nicht zu gefährden, stimmt er der Verordnung zu, erwartet aber, daÙ die Bundesregierung bei der nächsten Änderung den Kommunen für Amtshandlungen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgen, die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglicht.